

§ 2

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Preise sind Industrieabgabepreise. Bei den in den Anlagen 1 bis 9 genannten Erzeugnissen handelt es sich um Futtermittel, die nach der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) und der Anlage 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zur Futtermittelverordnung (GBl. II 1965 S. 58) dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind. Bei den in der Anlage 10 genannten Erzeugnissen handelt es sich um Futtermittel, die nach der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 und der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zur Futtermittelverordnung nicht dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind.

Die Anlagen sind gegliedert in:

- Anlage 1 — Nachprodukte und Abfälle der Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie,
- Anlage 2 — Extraktionsschrote und Preßkuchen,
- Anlage 3 — Neben- und Abfallprodukte der Mälzereien und Brauereien,
- Anlage 4 — Futtermehle und andere Futtermittel aus der Be- und Verarbeitung des Fischfanges und der Tierkörperverwertung,
- Anlage 5 — Futterhefe,
- Anlage 6 — Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie,
- Anlage 7 — Sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte,
- Anlage 8 — Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke,
- Anlage 9 — Sonstige Futtermittel,
- Anlage 10 — Futtermittel, die nicht im Staatlichen Futtermittelfonds erfaßt werden.

(2) Die Preise nach Abs. 1 sind Festpreise und dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den sonstigen Betrieben nicht über- bzw. unterschritten werden, soweit in den Anlagen nichts anderes festgelegt ist. Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(3) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe werden den WB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den Wirtschaftsräten, den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sowie den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Diese Sätze werden mitgeteilt:

— von den WB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie den Wirtschaftsräten, den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, den ihnen unterstellten Betrieben,

— von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, allen übrigen Betrieben.

Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Ver-

brauchsabgabe bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise — mit Ausnahme von Voll- und Magermilch sowie Fischölemulsion — gelten bei Transport mit schienengebundenen Fahrzeugen „frei Versandstation beladen“. Bei Lieferungen mit nicht schienengebundenen Fahrzeugen gelten die Industrieabgabepreise „ab Rampe Herstellerbetrieb beladen“. Die Industrieabgabepreise für Voll- und Magermilch gelten „frei zu vereinbarenden Übergabestelle“. Die Industrieabgabepreise für Fischölemulsion gelten bei Transport mit schienengebundenen Fahrzeugen „frei Empfangsstation beladen“, bei Lieferungen mit nicht schienengebundenen Fahrzeugen „frei beladen ankommendes Fahrzeug“. Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Verpackung bei Inland- und Importlieferungen ist nicht zulässig, auch wenn die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackungen sind. Davon ausgenommen sind die Erzeugnisse der Anlage 6.

(2) Die nach Abs. 1 genannten Preise der Anlagen verstehen sich wie folgt:

- Anlagen 1,2,3 und 7 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlagen 4 und 5 — netto einschließlich branchenüblicher Verpackung,
- Anlage 6 — netto für lose Ware, ausgenommen Futterzucker, dessen Preis sich netto, eingesackt, ausschließlich Gewebesack versteht,
- Anlage 8 — netto für lose Ware — von dieser Regelung sind die Produkte der Schlüsselnummern
173 61 50 0 Walzenmagermilch
173 61 20 0 Sprühvollmilch
173 61 30 0 Sprühmagermilch
173 61 40 0 Walzenvollmilch
173 86 41 0 Talmil (20 %)
173 86 42 0 Kälberaufzucht-
mittel (Kälmil A)
173 86 42 0 Kälbermast-
mittel (Kälmil M)
173 86 42 0 Kälbermastmittel
(Kimat)
ausgenommen; deren Preise verstehen sich — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack einschließlich Papiertüte,
- Anlage 9 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte, bei Schweinefett branchenübliche Verpackung,
- Anlage 10 — netto für lose Ware — von dieser Regelung sind die Produkte Klopff- und Kehrmehle, Kartoffelpülpe getrocknet, Biertreber trocken, Schnitzelstaub, Sojakleie ausgenommen; deren Preise verstehen sich — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte.